



Stadt Rotenburg (Wümme)
Stadtplanungsamt

**Begründung zur
40. Änderung des IV. FNP,
Teil A, Kernstadt
-Solarpark südlich Kesselhofskamp-**

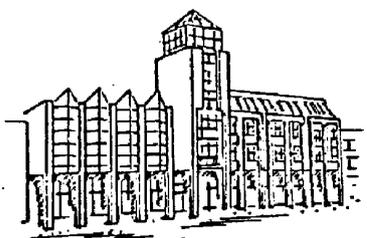
***40. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt
- Solarpark - südlich Kesselhofskamp -***

**Teil I: Begründung
Teil II: gemeinsamer Umweltbericht
(wird derzeit erarbeitet)**

Vorentwurf

Stand: 26.10.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung

Vorbemerkung	1
1 Grundlagen	1
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	1
1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches	2
1.3 Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich.....	2
2 Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	3
2.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans	7
2.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele	8
3 Städtebauliche Planung und Abwägung	9
3.1 Erläuterungen zu den Planinhalten	10
4 Planungsalternativen	11
5 Aussagen zur Eingriffsregelung	15
6 Flächenangaben	15

Vorbemerkung

Diese 40. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt - Solarpark - südlich Kesselhofskamp - der Stadt Rotenburg (Wümme) erfolgt im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Solarpark – südlich Kesselhofskamp“.

Der Umweltbericht wird daher gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er ist dieser Begründung als gesonderter Teil beigelegt.

Nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB werden in diesem ersten Schritt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

1 Grundlagen

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Die Fa. Solarpark Heilemann GmbH & Co. KG beabsichtigt auf einer derzeit für die Landwirtschaft genutzten Fläche entlang des Bahnabschnitts Rotenburg - Sottrum (Bahnlinie Hamburg - Bremen) die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage (F-PVA) und möchte somit einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

Mit Beschluss des Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 08.07.2022 erfolgte auch eine Änderung und Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im **überragenden öffentlichen** Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Das EEG fördert derzeit durch die Einspeisevergütung u. a. Photovoltaikanlagen im Bereich eines Bebauungsplanes, der nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist, wenn sich die Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist. Bis zur Änderung des EEG war dieser Korridor auf 200 m begrenzt und längs zur Fahrbahn war zudem ein mindestens 15 Meter breiter Korridor freizuhalten. Dies ist nun mit Wirkung ab 01.01.2023 entfallen.

Die Änderungsfläche befindet sich innerhalb eines 200 m-Korridors entlang der stark frequentierten Eisenbahnstrecke Hamburg Bremen und liegt außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, von Natura 2000-Gebieten, von Vorranggebieten des Biotopverbands, der landschafts- oder infrastrukturbezogenen Erholung oder der Rohstoffgewinnung. Die Fläche wird als Grünland genutzt und liegt nicht innerhalb einer Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials. Die Grünlandnutzung wird nach der Überbauung mit einer Freiflächen-PV-Anlage beibehalten, so dass das geplante Vorhaben als raumverträglich eingestuft werden kann.

Der Landkreis Rotenburg unterstreicht die Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Landkreis Rotenburg und weist ihnen eine besondere Bedeutung zu¹.

¹ Vgl. <https://www.lk-row.de/wirtschaft/>

Dabei soll darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich erfolgt. Insbesondere durch hochwertige Naturräume geprägte oder für die Landwirtschaft besonders wertvolle Bereiche sollen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Stadt Rotenburg ist ebenfalls bestrebt, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne nachhaltiger Versorgungsstrategien zu fördern und unterstützt das geplante Vorhaben aufgrund der Lage an einer bereits vorbeeinträchtigten Bahntrasse.

Die Änderungsfläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Da, anders als z. B. Windenergieanlagen, Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darstellen, ist zur Errichtung des Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan, der bislang Flächen für die Landwirtschaft darstellt zu ändern. Die Planungen sollen im Parallelverfahren erfolgen.

1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Die Änderungsfläche befindet sich zwischen Rotenburg und Waffensen südwestlich des Gewerbegebiets Hohenesch. Nördlich des Änderungsgebiets verläuft in etwa 1.400 m Entfernung die Bundesstraße 75, südlich grenzt unmittelbar die Bahnstrecke Hamburg-Bremen an.

Die Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Rotenburg und Waffensen verläuft im Bereich des Geltungsbereiches unmittelbar westlich entlang des Ableitungsgrabens am Fliegerhorst und somit mittig durch den Änderungsbereich. Betroffen sind die Flurstücke 44 (teilw.) und 50 (teilw.) der Flur 49 in der Gemarkung Rotenburg sowie das Flurstück 39/1 (teilw.) der Flur 17 der Gemarkung Waffensen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 8,22 ha.

1.3 Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich

Die Änderungsfläche wird als artenarmes Wirtschaftsgrünland genutzt und in Nord-Süd-Richtung durch den Ableitungsgraben am Fliegerhorst geteilt. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Bahntrasse weisen die Flächen eine Vorbelastung durch Lärm und eine Barrierewirkung für Tiere auf. Nördlich des Änderungsbereiches befinden sich weitere Grünlandflächen. Ca. 550 m nördlich des Änderungsgebietes befindet sich eine Biogasanlage, die dem Betrieb Heilemann zuzuordnen ist. Daran schließen die Siedlung Kesselhofskamp und das Gewerbegebiet Hohenesch mit unmittelbarer Anbindung an die B75 an. Der Änderungsbereich wird zukünftig im Norden über einen Wirtschaftsweg erschlossen, der im weiteren Verlauf in die Straße „Kesselhofskamp“ übergeht.

Östlich grenzt unmittelbar der Kesselbruchgraben an die Änderungsfläche. Dahinter erstrecken sich großflächig Waldflächen der Ahe. Diese Gehölzstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Südöstlich außerhalb der Änderungsfläche befindet sich ein Sendeturm.

Südlich verläuft in unmittelbarer Nähe zum Änderungsgebiet die Bahnlinie Hamburg-Bremen mit den Abzweigungen in Richtung Verden und Waffensen. Räumlich getrennt durch die Bahnlinie und den Ahewald beginnen ca. 550 m südlich der Änderungsfläche das Naturschutzgebiet Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach, das Landschaftsschutzgebiet Wümmeniederung sowie das FFH-Gebiet Wümmeniederung.

Westlich an den Änderungsbereich grenzt ein Umspannwerk der Deutsche Bahn AG, von dem oberirdische Stromleitungen ausgehen. Parallel entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Änderungsgebiets läuft eine oberirdisch geführte 110 kV- Starkstromleitung der DB-Energie GmbH.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Maßgeblich sind das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Im LROP hieß es unter dem Kap. 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur unter Nr. 13 bislang, dass für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen und dass sog. Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft dafür nicht in Anspruch genommen werden **dürfen**. Dies war bislang ein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf diesen Vorbehaltsflächen.

Am 17.09.2022 ist eine Änderung des LROP in Kraft getreten. Analog zum aktuellen EEG, nach dem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien derzeit im überragenden öffentlichen Interesse liegen, soll gem. Kap. 4.2.1 Nr. 03 im aktuellen LROP der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig (mind. 50 GW) bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft **sollen** hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Damit ist die ausschließende Wirkung aufgehoben und die Flächen können hinsichtlich ihrer Eignung einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Darüber hinaus können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden, d. h. für Anlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

Wie bereits zuvor sind die Träger der Regionalplanung sowie die Gemeinden aufgefordert, regionale Energiekonzepte zu erstellen.

Diese Änderung unterstreicht den seitens der Bundesregierung zeitnah erwünschten Ausbau auch von Freiflächen-PV-Anlagen und hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung und die Suche nach Potenzialflächen.

Diese Planung ist durch diese wesentliche Änderung jedoch kaum betroffen, da die Flächen nicht innerhalb von Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft liegen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist gem. LROP als Mittelzentrum eingestuft. Gem. Kap. 2.2 LROP ist die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln.

Gleichzeitig sind gem. Kap. 3.1.2 für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern (vgl. Kap. 3.1.3 LROP).

Gemäß Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung Ziffer 01 Satz 4 des 2022 geänderten LROP sollen die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Ziffer 03 Satz 4 nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Für die Fläche des Plangebietes liegt im Raumordnungsprogramm kein solcher raumordnerischer Vorbehalt vor.

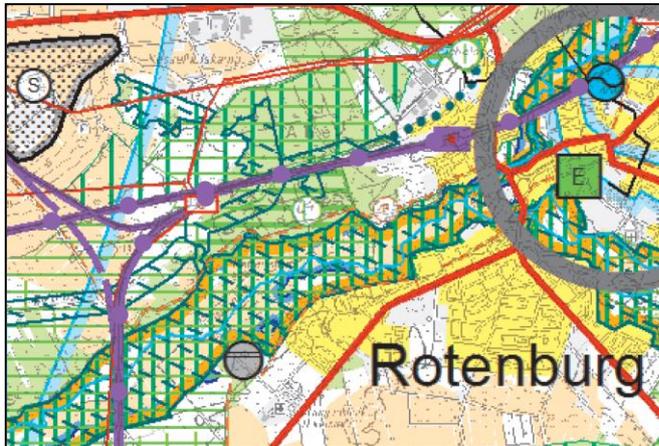


Abb. 1: Auszug aus dem RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) / ohne Maßstab

Dem Mittelzentrum Rotenburg wird in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen. Südlich des Änderungsgebietes wird eine elektrifizierte Haupteiisenbahnstrecke, sowie westlich ein Umspannwerk kartiert.

Die Änderungsfläche befindet sich am westlichen Rand innerhalb eines großflächigen Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP liegt sie zudem innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie eines Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung.

Insbesondere die im Folgenden genannten Festlegungen sind relevant für die Planung:

Raum- und Siedlungsstruktur

Die Änderungsfläche befindet sich außerhalb des festgelegten Ordnungsraumes und ist somit dem sog. ländlichen Raum zuzuordnen. Im ländlichen Raum soll u. a. das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial erschlossen, gefördert und gepflegt werden. Die Räume sollen mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass Sie einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region beitragen.

Für die örtliche Wirtschaft sollen besondere Standortvorteile, wie z. B. die zentrale Lage zwischen Hamburg und Bremen, genutzt werden. Dabei sind insbesondere die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und kleineren und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld zur Entwicklung zu bieten.

Es gibt in Rotenburg einen ausgewogenen Branchenmix kleinerer und mittlerer Unternehmen, wobei die Nahrungsmittelverarbeitung, die Logistikbranche, der Gesundheitssektor aber auch die regenerativen Energien von besonderer Bedeutung sind.

Die vorliegende Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die heimische Wirtschaft sowie die Landwirtschaft.

Verkehr

Die bestehenden ÖPNV-Verknüpfungsbereiche Rotenburgs im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt. Als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg (Wümme) festgelegt.

Die B 75 als Straße regionaler Bedeutung liegt ca. 1,5 km nördlich des Änderungsgebietes.

Der Straßenverkehr wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Es kommt lediglich zu temporären Auswirkungen in der Errichtungsphase.

Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs werden nicht erwartet. Hierzu wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ergänzend ein Blendgutachten eingeholt.

Energie

Die erneuerbaren Energien sollen im Sinne der Energiewende ausgebaut und die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien ausgebaut und unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Zudem ist die entlang des Änderungsgebiets verlaufende oberirdische Starkstromleitungen (ELT-Leitungstrasse 110 kV) bei der Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Sie ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bzw. es ist ein entsprechender Leitungskorridor einzuhalten.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und sollte, sofern keine erheblichen raumordnerischen Aspekte dagegenstehen, forciert werden.

Gewerbeentwicklung

Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen Orte sowie auf den Standort Elsdorf zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Auch das geplante Vorhaben wird gewerblich genutzt.

PV-Anlage auf Gebäuden und bereits versiegelten Flächen, z. B. in Gewerbegebieten sind generell bevorzugt zu errichten. Diese Flächen stehen allerdings angesichts des erheblichen Energiebedarfs nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Daher sollen gem. dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz ergänzend mind. 0,47% der Landesfläche für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Bebauungsplänen durch die Kommunen ausgewiesen werden.

Das Vorhaben entspricht mit der zu bevorzugenden Lage entlang einer bestehenden Bahntrasse den grundsätzlichen Zielen der Raumordnung.

Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Der nahegelegene Ahewald ist im RROP 2020 als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung, sowie als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen. Die Vorranggebiete eignen sich aufgrund ihrer Ungestörtheit und ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene und ruhige Erholung. Diese Bereiche sind für naturnahe und -schonende Freizeitaktivitäten zu sichern und zu entwickeln und vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.

Die Wümmeniederung im Süden ist als sog. FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) Teil des Natura 2000-Netzes, als einem EU-weiten Netz aus Schutzgebieten.

Die Fläche liegt außerhalb der benannten Vorranggebiete und der Natura 2000 Flächen.

Zur Wümme-Niederung wird ein Abstand von mehr als 500 m gehalten. Zudem befinden sich die Bahntrasse und angrenzende Waldflächen dazwischen, so dass eine Beeinträchtigung durch den geplanten Solarpark nicht anzunehmen ist.

Zur unmittelbar östlich angrenzenden Waldfläche ist ein entsprechender Waldabstand vorgesehen, so dass auch hier nicht mit erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen, insbesondere der Tierwelt, zu rechnen ist.

Die Änderungsfläche befindet sich am westlichen Rand eines festgelegten Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Hier soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich einer bestehenden Bahntrasse, die das Landschaftsbild und den Erholungsraum bereits stark vorbeeinträchtigt. Der Grünraum- und Biotopverbund ist hier aufgrund der mangelnden Durchlässigkeit schon massiv gestört. Es handelt sich um private Flächen, auf denen sich keine öffentlichen Wegeverbindungen befinden und die daher auch für die Erholungsfunktion keine nennenswerte Bedeutung haben.

Wälder und extensive Grünlandflächen sollen als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. Auf den Waldbestand wirkt sich die Planung nicht negativ aus. Das Grünland soll zukünftig extensiv genutzt und durch Schafe beweidet werden.

Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen gem. RROP insbesondere entlang von Habitatkorridoren Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden. Im Änderungsgebiet selbst befinden sich keine solchen Strukturen. In den angrenzenden Bereichen findet diesbezüglich kein Eingriff statt und es werden Abstände eingehalten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Änderungsfläche durch die vorbeeinträchtigte Randlage und die umliegenden Grünstrukturen gut abgeschirmt ist und daher nur wenig störend auf die Umwelt wirkt.

Orts- und Landschaftsbild

Die Änderungsfläche weist, wie zuvor erläutert, hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes erhebliche Vorbelastungen und störende Elemente auf. So beeinträchtigen die die Änderungsfläche umgebenden Hochspannungsleitungen, die nahegelegene Bahnlinie sowie das angrenzende Gewerbe- bzw. Industriegebiet Hohenesch den Landschaftsraum um die Änderungsfläche bereits nachhaltig.

Durch die ausschließliche Ausrichtung der Photovoltaik-Anlage nach Süden werden nennenswerte Beeinträchtigungen nur von der Bahnlinie aus wahrzunehmen sein. Diese zeitweise optische Beeinträchtigung wird bei Ausschluss störender Blendwirkungen für den Bahnbetrieb als zumutbar eingestuft. Aus bewohnten, ggf. empfindlichen Ortslagen heraus wird die geplante Anlage hingegen nicht wahrzunehmen sein.

Die Beeinträchtigungen der Umgebung durch die Photovoltaiktaische zu allen anderen, nicht sonnenorientierten Seiten, wird aufgrund der sehr filigranen Aufbauten und kaum flächigen Wirkung als nur gering angesehen.

Der Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte an diesem Standort hier deutlich der Vorrang vor den Belangen des bereits vorbeeinträchtigten Orts- und Landschaftsbildes eingeräumt.

Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen nach Vorgabe der Landesraumordnung (LROP) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden. Die Änderungsfläche befindet sich nicht innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes.

Gemäß RROP soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden. Ökonomische und ökologische Belange sollen dabei in Einklang gebracht werden. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

Mit dem geplanten Solarpark zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergeben sich für den Vorhabenträger ergänzend Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Vorliegend werden dabei keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht und einer Bewirtschaftung entzogen.

Die bestehende Grünlandnutzung bleibt erhalten. Die geplante Beweidung mit Schafen hat als extensive Bewirtschaftungsform positive Effekte auf die Biodiversität.

Erholung

Die Änderungsfläche befindet sich am westlichen Rand eines Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung. Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, sollen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Änderungsfläche liegt aufgrund der Lage an der Bahntrasse in einem bereits zerschnittene Landschaftsraum, der an dieser Stelle keine besondere Erholungsfunktion aufweist.

Trinkwasserschutz/ Entwässerung

Die Änderungsfläche liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. Innerhalb dieses Vorranggebietes müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung des Änderungsgebietes durch die Freiflächen-PV-Anlage ein schädlicher Nährstoffeintrag, wie er ansonsten bei einer landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten wäre, verhindert wird.

Die Gräben in und um die Änderungsfläche werden in ihrer Drainage- und Filterfunktion nicht beeinträchtigt. Auch ihre Erreichbarkeit bleibt weiterhin gesichert.

Fazit

Die Festlegungen des RROP werden durch die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht in Frage gestellt. Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen. Standorte entlang der Verkehrsachsen wie Bahntrassen oder Autobahnen sind bei der Auswahl von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu bevorzugen. Die Entwicklung am vorgesehenen Standort ist sinnvoll, da dieser aufgrund der vorhandenen Bahntrasse und der Starkstromleitung bereits erheblich vorbeeinträchtigt ist.

Die Planung entspricht somit dem allgemeinen städtebaulichen Grundsatz nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Sie steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung.

Die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien und somit auch die Errichtung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage innerhalb des Änderungsgebietes liegen bis auf Weiteres im überragenden öffentlichen Interesse.

Dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

2.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame IV. Flächennutzungsplanes der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt aus dem Jahr 1999 stellt für die Änderungsfläche Flächen für die Landwirtschaft dar. Daneben ist der in Nord-Süd-Richtung durch die Änderungsfläche verlaufende Ableitungsgraben am Fliegerhorst als Wasserfläche aufgeführt. Westlich des Änderungsgebietes ist die 110 kV Hochspannungsleitung (Bahnstromleitung Nr. 0470 Rotenburg-Nenn-dorf) mit zugehörigem Umspannwerk der Deutsche Bahn AG dargestellt.

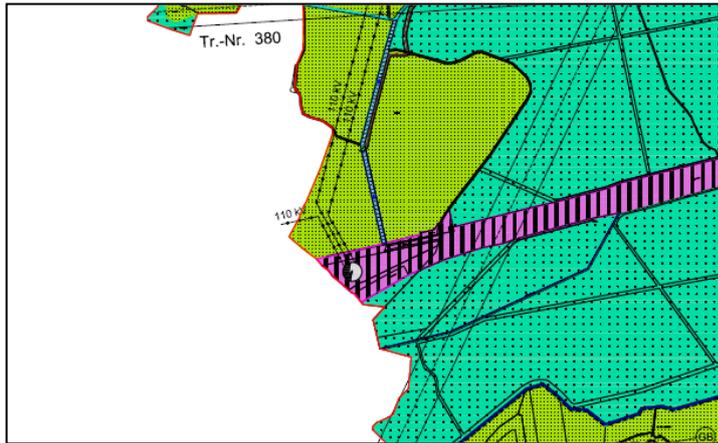


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) Teil A Kernstadt, ohne Maßstab

Ein Sondergebiet Photovoltaik ist aus den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft nicht zu entwickeln, da es sich nicht um ein sog. privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt.

Mit dieser 40. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt der Stadt Rotenburg (Wümme) wird für den Änderungsbereich ein Sondergebiet Solarpark anstelle der Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Nach erfolgter Änderung kann die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 -Solarpark - südlich Kesselhofskamp- aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) mit Stand 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) trifft für die Änderungsfläche folgende Aussagen.

Die derzeit als Grünland genutzte Fläche des Geltungsbereiches wird als Biotoptyp mit geringer Bedeutung (Wertstufe I) kartiert. Die östlich an den Planungsraum angrenzende Waldfläche wird als Biotoptyp mittlerer Bedeutung (Wertstufe III), bzw. sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V) und teilweise als historischer Waldstandort dargestellt. Die Landschaftsbildeinheit wird sowohl für die Änderungsfläche als auch für den östlich angrenzenden Ahe-Wald mit einer mittleren Bedeutung angegeben (104 GS – Struktur- bzw. gehölzreiche Grünlandkomplexe und 105 Wf, Wn – naturnahe Laubwälder und Nadelwaldforste). Es liegen im Änderungsgebiet kohlenstoffhaltige Böden mit einer Treibhausgasspeicherfunktion vor, welche durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt sind. Östlich der Änderungsfläche befindet sich ein landesweit seltener Boden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage).

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Bereich mit beeinträchtigter, bzw. gefährdeter Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention. Es herrschen entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden vor.

Gemeinsam mit dem östlich angrenzend beginnenden Ahewald befindet sich der Änderungsbereich an der schmalsten Stelle eines Gebietes, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 49) erfüllt.

Der Änderungsbereich liegt naturräumlich in der Hellweger Sand- und Moorniederung der Stader Geest (Naturräumliche Einheit 631.01). In der weiteren Umgebung des Änderungsgebietes sind einzelne offene Moor- und Sumpfstandorte vorhanden. Der Ahe-Wald wird als naturnaher Laubwald bewertet. Die potenzielle Winderosionsgefährdung wird als sehr hoch eingestuft, zudem sind tiefliegende Bereiche des Änderungsgebiets gem. der Textkarte 3.4/5 des LRP 2015 potenziell überflutungsgefährdet. Die Änderungsfläche liegt aber nicht innerhalb oder in der Nähe eines festgelegten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

3 Städtebauliche Planung und Abwägung

Größe:	ca. 8,22 ha
Lage:	Zwischen Rotenburg und der Ortschaft Waffensen
Nutzung:	Grünland, Graben
Umgebung:	landwirtschaftliche Flächen, überwiegend Grünlandnutzung, Biogasanlage und landwirtschaftliche Hofstellen Kesselhofskamp, Gewerbegebiet Hohenesch, Bahnstrecke Hamburg-Bremen grenzt südlich an, Waldflächen östlich und südlich der Bahn,
Allgem. Entwicklungsziel:	Standort für Solarpark
bisherige FNP-Darstellung:	Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche (Graben)
neue FNP-Darstellung:	Sondergebiet „Photovoltaik“ und Wasserfläche (Graben)
Erschließung:	von Norden durch Anbindung an bestehende Wirtschaftsweg und dann weiter über den Kesselhofskamp bis an die B 75
Siedlungsgefüge:	Vorbeeinträchtigter Außenbereich (Bahntrasse, Hochspannungsleitung, Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb, Industrieansiedlung Hohenesch)
Nutzungskonflikte / Immissionsschutz:	Bahnbetrieb/ Blendwirkung, Verschattung des Bodens, Landwirtschaft/ Staub, vorh. Barrierewirkung durch Bahntrasse, zukünftig zusätzlich durch Zäune
Ver- und Entsorgung:	Anschluss an das elektrische Netz der Stadtwerke Rotenburg, ansonsten nicht erforderlich
Natur und Landschaft:	artenarmes Wirtschaftsgrünland Ableitungsgraben am Fliegerhorst. angrenzend Waldbestände sowie Grünbestand außerhalb des Änderungsgebietes entlang der Bahntrasse, innerhalb der Änderungsfläche kein nennenswerter Grünbestand
Raumordnung u. Landesplanung:	Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen, bis die Energie- bzw. Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse Lage innerhalb des 200m Korridor entlang einer Bahntrasse und somit innerhalb eines vorbeeinträchtigten Landschaftsraumes (s. auch Hochspannungsleitung der Bahn) kein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, kein Entzug hochwertiger landwirtschaftlich zu nutzender Flächen, Erhalt des bestehenden Grünlandes, extensive Bewirtschaftung hat positive Effekte auf Biodiversität Einkommensalternativen für die Landwirtschaft Lage innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie eines Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung Lage am westlichen Rand innerhalb eines großflächigen Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. verkehrlich Anbindung weitgehend vorhanden keine Beeinträchtigung vorh. Grabenstrukturen, keine Beeinträchtigung von Natur-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebieten (Ahewald und Wümmeniederung südlich der Bahn in ausreichender Entfernung) Ahewald als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung, sowie als Vorbehaltsgebiet Wald zusätzliche Inanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen ist zu vermeiden
Eingriffsregelung:	Kaum Versiegelung, kein erheblicher Eingriff gegenüber dem Bestand zu erwarten, ggf. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

3.1 Erläuterungen zu den Planinhalten

Innerhalb des 200 m-Abstands zur Bahntrasse sollen beidseitig des Ableitungsgraben am Fliegerhorst Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden. Beansprucht werden zwei zusammen etwa 8 ha große Flächen.

Die Leistung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage wird ca. 8,95 MWp² betragen.

Die geplante Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen. Sie werden im Verlauf der Flurstücksgrenzen parallel zur Bahn in südlicher bzw. leicht südöstlicher Ausrichtung platziert. Ergänzend sind Nebeneinrichtungen wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Überwachungscontainer, Zuwegungen, Leitungen, Kame-ramasten und Einfriedungen auf dem Gelände zu errichten.

Analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für den überwiegenden Teil des Änderungsgebietes ein Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt. Darüber hinaus wird der Graben als bestehende Wasserfläche in die Planzeichnung übernommen. Auf die Darstellung von Verkehrsflächen wird aufgrund des kleinen Maßstabes im Flächennutzungsplan verzichtet. Zudem ist der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf. Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches ist daher etwas geringer als der Geltungsbereich im parallel aufgestellten Bebauungsplan.

Verkehrliche Erschließung / Ver – und Entsorgung

Die Erschließung des Änderungsgebiets erfolgt von Norden über eine bestehende öffentliche Wegeverbindung. Im Bebauungsplanverfahren wird die Anbindung an das Plangebiet durch die Ausweisung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gesichert. Ein Ausbau öffentlicher Straßen ist nicht erforderlich. Von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht auszugehen.

Schutz der Waldfunktion

Östlich des Änderungsgebietes grenzen Waldflächen an. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen Abstände zu den Wald-rändern berücksichtigt.

Immissionsschutz

Zu berücksichtigen sind bestehende Immissionen durch den Bahnbetrieb und die landwirt-schaftliche Flächennutzung der Umgebung. Durch das geplante Vorhaben können zudem Blendwirkungen auftreten. Im Bebauungsplanverfahren ist sicherzustellen, dass keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entstehen. Sonstige Emissionen sind durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlagen nicht zu erwarten.

Landwirtschaft

Es werden keine sog. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für die Errichtung der Frei-flächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen. Die bestehende Grünlandnutzung bleibt erhalten und extensiviert. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt.

Natur- und Landschaft / Artenschutz

Da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden, sind erhebliche Auswir-kungen auf Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Die umgebenden höherwertigen Wald-und Gehölzstrukturen werden nicht beansprucht und voraussichtlich in ihrer Funktion auch nicht erheblich beeinträchtigt.

² Megawatt Peak (Spitze) als Vergleichswert für die Leistung von Photovoltaikanlagen

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung bestehen bereits erhebliche Vorbeeinträchtigungen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen gegen mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des §44 BNatSchG zum Artenschutz zu treffen.

Denkmalschutz / Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde

Ausgewiesene Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsgebiet nicht zu erwarten.

Orts- und Landschaftsbild

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die Wahl eines bereits vorbelasteten Standortes werden die Auswirkungen minimiert. In der verbindlichen Bauleitplanung werden darüber hinaus Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen getroffen, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Gewässerschutz / -unterhaltung

Die im Änderungsgebiet oder dessen Umgebung vorhandenen Gewässer werden nicht negativ beeinträchtigt.

4 Planungsalternativen

Durch das EEG werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen geregelt. Es stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im **überragenden öffentlichen** Interesse. Ziel der Bundesregierung ist es, dass Strom in Deutschland bis 2035 nahezu ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammen soll. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wurde auch das Zwischenziel für das Jahr 2030 angehoben. 80 Prozent des Stroms sollen bis dahin aus erneuerbaren Quellen stammen.

Das bedeutet nahezu eine Verdopplung innerhalb des nächsten Jahrzehnts³.

Darüber hinaus sollen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes mind. 0,47% der Landesfläche, das entspricht in Niedersachsen einer Fläche von 22.500 ha, als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den Bebauungsplänen durch die Kommunen ausgewiesen werden.

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende EEG hat die Bundesregierung am 7. Juli 2022 eine Neufassung beschlossen, die am 30. Juli 2022 als EEG 2023 in Kraft getreten ist. Gemäß des neuen § 2 des EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit.

³ 2021 waren ca. 42 Prozent des Stroms erneuerbar / Quelle: AGEE-Stat. Umweltbundesamt / Entwicklung der Anteile erneuerbarer Energien, Stand Sept. 2022

Die erneuerbaren Energien sind daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll deutlich gesteigert werden auf aktuell 80 Prozent bis zum Jahr 2030. Diese Ziele sollen nach § 4 Abs. 3 EEG u. a. erreicht werden, durch einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 5 Gigawatt.

Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, z. B. auf Dächern oder Stellplätzen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Ergänzend sollen gem. dem Niedersächsischen Klimagesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b) mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche durch Flächenausweisung in Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden. Auch hier soll der Solarenergieausbau vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, z. B. Konversionsflächen oder baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden.

Entsprechend ist eine geförderte Neuerrichtung von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit beschränkt auf Konversionsflächen oder auf Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 200 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und einen mindestens 15 Meter breiten Korridor zu diesen freihalten (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG).

Mit dem neuen EEG 2023 erhöht sich ab dem 1. Januar 2023 der Entwicklungskorridor auf Flächen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Der bislang freizuhaltende Korridor in einer Breite von 15 m entfällt zukünftig.

Im Gebiet der Stadt Rotenburg befinden sich keine Autobahnen. Insofern wurden die Suchräume auf die 500 m Korridore beidseitig der bestehenden Schienenwege konzentriert.

Zur Beurteilung der Flächen wurde die Planungshilfe des Landkreises Rotenburg (Wümme) „Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“ vom 30.08.2022 verwendet. Baulich vorgeprägte Flächen, wie solche entlang teils stark frequentierter Schienenwege können danach, analog zu den Vorgaben des EEG, als sog. Gunstflächen angenommen werden. Als sog. Ausschlussflächen gelten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Natura 2000
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Natura 2000-Gebiete (FFH- Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Flächen nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope
- Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Wälder und bewaldete Moore
- Bislang ungenutzte Moore

Weiterhin sind folgende Gebiete aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als sog. Restriktionsflächen nur im Einzelfall und nach umfassender Standortalternativenprüfung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen heranzuziehen:

- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete)
- Moorflächen des niedersächsischen Moorschutzprogrammes I bis III

- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild
- Landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen
- Schutzzonen von Wasserschutzgebieten
- Gebiete die die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen
- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft



Abb. 3: Potenzialflächen in einem 500 m-Streifen entlang von Bahnstrecken im Stadtgebiet, eigene Ermittlung, ohne Maßstab, Änderungsfläche grün dargestellt

Unter Berücksichtigung dieser Ausschluss- und Restriktionsflächen konnten im Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) insgesamt 9 Flächen innerhalb von Schienenkorridoren ausgemacht werden, die sich als sog. Gunstflächen potenziell für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen ähnlich gut eignen. Diese sind auf dem nebenstehenden Übersichtsplan kartiert.

Hinsichtlich der raumordnerischen und naturräumlichen Betrachtung sind die Flächen zunächst ähnlich gut geeignet. In der Einzelbetrachtung ergeben sich jedoch Unterschiede. Die Flächen 1, 2 und 9 werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Überbauung mit Freiflächen-PV-Anlagen und Umwandlung in eine extensiv genutzte Fläche wäre im Sinne des Naturschutzes ggf. als Verbesserung zu werten. Im Gegenzug verringern sich die für die Landwirtschaft nutzbaren Flächen.

Die Flächen 7 und 8 werden teils intensiv landwirtschaftlich und teils als Grünland genutzt. Auch hier würden teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen entfallen. Die Flächen befinden sich zudem in Siedlungsnähe zur Ortschaft Unterstedt. Im Sinne des Naturschutzes handelt es sich damit um vorbeeinträchtigte und daher eher geeignete Flächen. Im Sinne des Ortsbildes könnte jedoch negative Auswirkungen mit einer Nutzung einhergehen.

Die Fläche 3 wird als Grünland genutzt. Bei einer Überplanung mit einer Freiflächen-PV-Anlage kann dieses erhalten werden. Es ergeben sich kaum Einschränkungen für den Naturhaushalt. Die Änderungsfläche ist Teil dieser Potenzialfläche, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet.

Die Fläche 4 befindet sich in einer von Gleisen umgeben Fläche und ist potenziell sehr gut geeignet. Sie befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und wird zudem gegenwärtig von anderer Seite hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen untersucht.

Die Fläche 5 ist für eine wirtschaftliche Nutzung zu kleinteilig und kommt daher eher nicht infrage.

Die Fläche 6 wird von einer Hochspannungstrasse überspannt für die Schutzbereiche einzuhalten sind. Sie wird teils als Grünland u. a. zur Schafsbeweidung genutzt, teils ackerbaulich. Die Felder sind teils von Baumbeständen begrenzt. Es führt ein dichtes Wegenetz durch die Fläche, welches besonders im Zusammenhang mit der nahen Wümmeniederung und dem Ahewald einen hohen Naherholungswert für Rotenburger und Unterstedter aufweist.

In der abwägenden Betrachtung haben die Flächen 3 und 4 die wenigsten Einschränkungen und sind etwa gleich gut für die Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. Die Fläche 4 ist jedoch durch die umgebenden Gleise nur schwer erreichbar, ohne ggf. den Bahnverkehr einzuschränken.

Für den Vorhabenträger spielt im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit zudem auch die Flächenverfügbarkeit eine ganz erhebliche Rolle. Die Fläche 3 befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Sie kann über seine eigenen Flächen erschlossen werden und liegt in der Nähe seiner landwirtschaftlichen Hofstelle. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Solarparks sind somit ideal möglich.

Es handelt sich um eine zu bevorzugende Fläche entlang einer besonders stark frequentierten und insofern stark vorbeeinträchtigten Schienentrasse, für die eine Förderfähigkeit gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz gegeben ist.

Die bevorzugte Fläche liegt außerhalb der durch den Naturschutz vorgegebenen Ausschluss- oder Restriktionsflächen. Die bestehende Grünlandnutzung soll fortgeführt und ggf. durch eine Schafsbeweidung ergänzt werden. Die Versiegelung durch die aufgeständerten Solartische ist nur marginal. Die teilüberdachten und somit auch teilverschatteten Flächen können neue Lebensräume bieten. Die Fläche liegt abseits der Ortslagen. Störungen empfindlicher Wohnnutzungen sind damit ausgeschlossen.

Die Änderungsfläche liegt abseits von öffentlich zugänglichen Wegen, die eine besondere Funktion für die Naherholung aufweisen könnten. Die Fläche ist vergleichsweise eben, entfaltet keine Fernwirkung und wird mit Ausnahme von Seiten der Bahn kaum einsehbar bzw. wahrnehmbar sein.

Die Natur- und Artenschutzverträglichkeit ist vorliegend gegeben und wird durch entsprechende Planungsvorgaben im Zuge der Bauleitplanung (Aufständigung, Mechanische Mahd oder Schafbewirtschaftung, Verzicht auf chemische Pflanzenschutz- oder Reinigungsmittel usw.) unterstützt.

Das Grundstück ist im Besitz des Vorhabenträgers und in der Nähe seiner bewirtschafteten Hofstelle. Unter Prüfung der Alternativen ist nicht davon auszugehen, dass für die vorgesehene Planung an anderer Stelle deutliche geringere Umwelteinwirkungen zu erwarten wären. Aus ökonomischen Gründen kommt für den Vorhabenträger zudem ausschließlich eine Realisierung auf eigenen Flächen in Betracht. Unter den alternativ betrachteten Flächen ist demnach kein eindeutig besser geeigneter Standort hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange auszumachen.

5 Aussagen zur Eingriffsregelung

Detaillierte Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum Ausgleich können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gemacht werden, da dieser nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Planung vorgibt. Da parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung gebündelt und mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit auf der Ebene des Bebauungsplans zeitgleich abgearbeitet.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

Durch die Errichtung der Freiflächen -PV-Anlagen werden voraussichtlich etwa 3,82 ha der Grünfläche mit Solarmodulen überdeckt. Die tatsächliche Versiegelung durch die Ramm-
pfosten ist jedoch nur marginal.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Wahl eines vorbelasteten Standortes verringert. Optische Beeinträchtigungen werden teilweise durch die vorhandenen Gehölzbestände im Osten und Süden des Änderungsgebietes gemindert.

Eine dezentrale Energieerzeugung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen ist gegenüber herkömmlicher Erzeugung durch Verbrennung von Kohle, Erdöl oder Erdgas umweltschonender und gegenüber der Energieerzeugung durch Kernkraft risikoärmer. Die Nutzung von Solarenergie trägt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei. Vor diesem Hintergrund sind die im Änderungsbereich zu erwartenden Auswirkungen, als eher gering zu bewerten.

Angaben zum Artenschutz werden nach Vorliegen des Umweltberichts ergänzt.

6 Flächenangaben

Bestand Flächennutzungsplan	Fläche	Planung	Fläche
Fläche für die Landwirtschaft ca.	80.097 m ²	Sondergebiet „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ ca.	80.097 m ²
Wasserfläche Graben	2.176 m ²	Wasserfläche Graben	2.176 m ²
Gesamt ca.:	82.273 m²		82.273 m²

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Einvernehmen mit der Stadt Rotenburg/ Wümme durch das Büro MOR GbR Rotenburg ausgearbeitet.

Rotenburg (Wümme), den

Der Bürgermeister